



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. Januar 2024

Nummer 3

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 24 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Firma EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH S. 21
- 25 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21 a Abs. 2 der 9. BImSchV über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 12.12.2023 für die Errichtung und den Betrieb eines Elektrolyseurs mit Wasserstofftankstelle der Firma Plug Power Germany GmbH in Duisburg S. 26

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 26 Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Jahr 2024 S. 28

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 24 **Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Firma EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03.00-0562162-0001-94

Düsseldorf, den 18. Januar 2024

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**sowie Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **Antrag der Firma EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH nach § 16 BImSchG**

Die Firma EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Greefsallee 1-5 in 41747 Viersen hat mit Antrag vom 10.02.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Sonderabfallzwischenlagers (SAZ) am Standort Bergiusstraße 8, 41540 Dormagen, Gemarkung Hackenbroich, Flur 5, Flurstücke 270, 323, 494, 623 und 624 beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages sind die folgenden betrieblichen Optimierungen:

- Schaffung von 2 neuen Lagerbereichen mit je 12 Stellplätzen für die Lagerklassen 5.2 und 5.1 A / 5.1 B
- Umnutzung von definierten, vorhandenen Lagerbereichen
- Ausweitung der Stellplatzkapazität von 443

Stellplätzen auf 650 Stellplätze unter Beibehaltung der Jahres- und Tageskapazität (Tonnage)

- Aufstellung und Nutzung von 4 neuen Systemcontainern für die Lagerung von Abfällen
- Räumliche Verlagerung des Lagers L11 in den alten Annahmebereich
- Errichtung und Betrieb eines neuen Annahmebereiches mit integrierten, baulich abgetrennten zusätzlichen Lagerbereichen für die zeitweilige Lagerung von Abfallgebinden
- Angepasste Ausweisung der im Bestand vorhandenen Lagerbereiche: Zuweisung der Lagerklassen
- Optimierung des genehmigungsrechtlich festgeschriebenen Annahmeverfahrens
- Ausweisung eines separaten Lagerbereiches für Batterien
- Umnutzung des Lagerbereiches L4
- Verlagerung eines separaten Lagerbereiches für nicht identifizierte Stoffe und Rückstellproben

Neben den Antragsunterlagen liegt der Bezirksregierung Düsseldorf folgender entscheidungserheblicher Bericht vor:

- Stellungnahme des LANUV NRW vom 15.11.2023 zur Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zum angemessenen Sicherheitsabstand

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die geänderte Anlage in Betrieb zu nehmen.

Die Anlage der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Der Genehmigungsantrag einschließlich einer Kurzbeschreibung sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **26.01.2024 bis einschließlich 26.02.2024** (außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude

Metro-Straße 1, 40235 Düsseldorf, Raum 3017

Montag bis Donnerstag	09.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 14.00 Uhr

2. Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Technisches Rathaus, Zimmer 0.24, Erdgeschoss

Montag bis Mittwoch	08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

Um vorherige Terminabsprache wird gebeten; bitte wenden Sie sich hierzu an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,  
Tel. 0211/475-2415 bzw. per E-Mail  
clarissa.hesse@brd.nrw.de
2. Stadt Dormagen, Tel. 02133/257-842  
oder -466 bzw. per E-Mail  
stadtplanung@stadt-dormagen.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten zu den angegebenen Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

**26.01.2024 bis einschließlich 26.03.2024**

schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die

E-Mail-Adresse [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse [poststelle@brd.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de-mail.de). Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Es werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Dabei soll das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen

erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden. Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (Nr. 4 der oben aufgeführten Gründe) nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen

**am 25.04.2024 ab 10.00 Uhr im Vereinsheim des  
TuS Germania 1930  
Hackenbroich e.V., Hackhauser Straße 50,  
41540 Dormagen**

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## II.

Die zu ändernde Anlage fällt zugleich nach § 1 Abs.1 Nr.1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr.2 a) unter Vorhaben nach Nr. 8.7.2.1 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr). Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften

ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

### Merkmale des Vorhabens:

Bei dem geplanten Vorhaben wird ein neuer Annahmehereich in einer Halle eingerichtet und es erfolgt eine Ausweitung der betrieblichen Stellplatzkapazitäten. Durch diese Änderungen erfolgt eine Optimierung der Nutzung der Lagerbereiche. Zudem wird die Probenahme innerhalb des neuen Annahmehereiches stattfinden. Die Lagermengen und Durchsatzmengen bleiben dabei unverändert.

Die neuen Tätigkeiten fügen sich von der Art der Tätigkeit in die bisherigen Tätigkeiten ein. Auch die Art der zu ändernden Behandlung (Sortieren von Abfällen) fügt sich in das vorhandene Tätigkeitsfeld ein.

Zu bestehenden Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken; die bestehenden Nutzungen des Standortes werden nicht verändert.

Ein Eingriff in das Oberflächen- oder Grundwasser erfolgt durch die Maßnahmen nicht. Die Maßnahmen erfolgen auf einer bereits versiegelten Fläche; neue Flächen sollen nicht versiegelt werden. Im Rahmen der Änderung erfolgen keine Abrissarbeiten.

Durch die Ausgestaltung der Lagerflächen gemäß den Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV wird einer Verunreinigung des Gewässers vorgebeugt. Die Geräuschemissionen verändern sich durch die neu hinzukommende Tätigkeit kaum, da sich die Anzahl des Fahrzeugverkehrs durch die Änderung nicht erhöht und für die neu zu errichtende Abluftbehandlung Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Immissionsgrenzwerte der TA Luft an den Immissionsaufpunkten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Damit ist der Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen. Staubemissionen entstehen durch die Lagerung der Abfälle nicht. Die Änderung ist im Hinblick auf die Lärmemissionen damit als nicht erheblich zu bewerten.

Bei dem Sonderabfallzwischenlager der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH handelt es sich um eine Anlage, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterfällt. Dem Antrag liegen Unterlagen bei, die die geplanten Änderungen im Hinblick auf mögliche sicherheitstechnische Auswirkungen betrachten, die sich ausgehend vom Störfallrecht ergeben können. Im Ergebnis bleibt der Betriebsbereich auch weiterhin ein Betriebsbereich der oberen Klasse.

Die Unterlagen wurden vom LANUV NRW auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit, insbesondere auch im Hinblick auf Änderungen des angemessenen Sicherheitsabstandes geprüft. Durch die unveränderten stofflichen Eigenschaften der vorhandenen Abfälle ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf den aktuell geltenden angemessenen Sicherheitsabstand. Durch die Errichtung des neuen Annahmegebäudes verändert sich der angemessene Sicherheitsabstand auch nicht in seiner Ausdehnung.

Andersartige Technologien werden nicht verwendet. Die Lagermengen verändern sich durch die Änderung nicht. Unfall- oder Störfallrisiken sind durch die Änderungen nicht erkennbar.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Art der Behandlung und der Lagerung und der dabei getroffenen Maßnahmen nicht zu besorgen.

#### Standort des Vorhabens:

Der Anlagenstandort wird bereits seit vielen Jahren industriell genutzt. Das Vorhaben ist nach Prüfung durch die Stadt Dormagen planungsrechtlich zulässig und die Erschließung ist gesichert. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Änderung auf einem bereits versiegelten Gelände.

Es ergeben sich durch die Änderung keine Auswirkungen auf die Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, da im Umfeld der Anlage bereits eine großflächige Versiegelung vorhanden ist. Die Auswirkungen auf die Fläche, den Boden, die Landschaft, das Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt des Gebiets und den Untergrund sind somit als sehr gering zu beurteilen.

Wohngebiete oder Gebiete mit sensiblen Nutzungen sind von der Änderung nicht betroffen. Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben. Die Schwere und Komplexität ist als nicht erheblich zu bewerten, da Gesundheitsgefahren nicht zu erwarten sind und schutzwürdige Gebiete nicht betroffen sind.

Besonders empfindliche Gebiete, Gebiete mit sensiblen Nutzungen, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden und Baudenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das nächste Landschaftsschutzgebiet befindet sich in ca. 290 m Entfernung. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet „Chorbusch, Pletschbachtal und Umgebung“. Ein Biosphärenreservat ist in NRW nicht ausgewiesen.

Ein Einfluss auf das Schutzgebiet und seine Schutzzwecke ist aufgrund der Art der auf der Anlage

durchgeführten Aktivitäten nicht zu besorgen. Die Nutzung des umliegenden Gebietes als Fläche für land-, und forstwirtschaftliche Nutzungen wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Das Betriebsgelände liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Durch die geplante Änderung kommt es nicht zu Auswirkungen, die zu einer Überschreitung von Umweltqualitätsnormen führen.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die bestehende Nutzung des Standortes wird nicht verändert. Das Anlagengelände ist bereits großflächig versiegelt.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt des Gebiets und des Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Im Hinblick auf die Emissionen in die Luft und den Lärm kommt es nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, da sich der LKW-Verkehr nicht erhöht und sich durch die Änderung keine Staubemissionen ergeben. Während der Baumaßnahme kann es zu geringfügigen zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen im Hinblick auf Lärm und Staub kommen. Die Änderung ist als irrelevant einzustufen und die Auswirkungen sind als geringfügig zu qualifizieren. Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe sind als irrelevant anzusehen. Es kommt durch das Vorhaben nicht zu verstärkenden Effekten. Die Auswirkungen sind daher als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das in der Nähe befindliche Landschaftsschutzgebiet können durch die Art der beantragten Änderung ausgeschlossen werden, da es durch die Änderung zu keinen weiteren Emissionen kommen wird, die einen Einfluss auf das Landschaftsschutzgebiet haben könnten.

Die geplante Anlage erfüllt die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, -AwSV-. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bzw. den Boden sind nicht zu besorgen. Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben.

Die geplanten Änderungen führen nicht zu einer Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen> eingesehen werden und erfolgt zusätzlich im zentralen UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite>.

Im Auftrag  
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 21

## 25 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21 a Abs. 2 der 9. BImSchV über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 12.12.2023 für die Errichtung und den Betrieb eines Elektrolyseurs mit Wasserstofftankstelle der Firma Plug Power Germany GmbH in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0075/22/4.1.12

Düsseldorf, den 09. Januar 2024

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21 a Abs. 2 der 9. BImSchV über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 12.12.2023 für die Errichtung und den Betrieb eines Elektrolyseurs mit Wasserstofftankstelle der Firma Plug Power Germany GmbH in Duisburg**

### A.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Plug Power Germany GmbH, Im Freihafen 6a in 47138 Duisburg, mit Datum vom 12.12.2023 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

### Verfügender Teil:

#### I. Tenor

#### 1. Sachentscheidung

Der Plug Power Germany GmbH in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.12 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Elektrolyseur mit Wasserstofftankstelle) am Standort Plug Power Germany GmbH, Im Freihafen 8a, 47138 Duisburg, Gemarkung Ruhrort, Flur 20, Flurstück 18, 19 erteilt.

#### Anlagenkapazität:

**Herstellung und Lagerung von Wasserstoff mit einer Leistung von 1MW und einer Kapazität von 1t**

#### Betriebszeiten:

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag**

#### Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) **Betriebseinheit (BE) 11: Elektrolyseur – Modul**
- 2) **BE 21: Wasserstoff – Verdichter**
- 3) **BE 22: Wasserstoff – Booster – Modul**
- 4) **BE 31: Niederdruck – Speicher**
- 5) **BE 32: Hochdruck – Speicher**
- 6) **BE 41: Zapfsäule – Indoor**
- 7) **BE 42: TKW Betankungsstation**
- 8) **BE 51: Anschlusseinheit, H2 Flaschenbündel**
- 9) **BE 52: Anschlusseinheit, N2 Flaschenbündel**
- 10) **BE 53: Prüfstand (test bench)**
- 11) **BE 54: Wasserstoff – Verdichter – Prüfstand**
- 12) **BE 55: Spülstation N2**
- 13) **BE 56: Spülstation N2/H2**
- 14) **BE 57: Druckluftversorgung**
- 15) **BE 61: Transformator – Elektrolyseur**
- 16) **BE 62: Transformator – Eigenbedarf**

#### 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

#### 3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

**II.****Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen werden.

**III.****Bedingungen**

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

- Keine

**IV.****Ausnahmen**

**Folgende Ausnahmen werden mit der Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt für**

- Keine

**V.****Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und

b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

**VI.****Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt.

**Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Elektrolyseurs mit Wasserstofftankstelle ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Lärm sowie zum Brandschutz.

**B.**

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **29.01.2024 bis einschließlich 12.02.2024** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf**, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Duisburg

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus Eingang Moselstraße, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter folgender Rufnummer bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 9323.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der genannten Klagefrist schriftlich oder elektronisch bei den vorbezeichneten Stellen anfordern, vgl. § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung (Ablauf der Auslegungsfrist) Klage

beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erheben.

Auf die obige Rechtsbehelfsbelehrung wird Bezug genommen.

Der Bescheid und seine Begründung sind im Internet auf dem länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> zu finden.

### Hinweis zum Datenschutz

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte personenbezogene Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person, finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag  
gez. Bernhard Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 26

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 26 Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrums Nordrhein für das Jahr 2024

#### 1. Haushaltsplan

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verbandsversammlung gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandsatzung am 01.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1

##### Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KRZN

voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

**131.689.000 Euro**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

**134.040.000 Euro**

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **131.747.000 Euro**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **122.945.000 Euro**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit **0 Euro**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit **15.510.000 Euro**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **7.998.000 Euro**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **425.000 Euro**

festgesetzt.

#### § 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **7.000.000 Euro** festgesetzt.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Ausgleichsrücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **2.351.000 Euro**

#### § 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.00 Euro** festgesetzt.

#### § 6 Umlagen

Umlagen gemäß § 13 (6) der Satzung werden nicht veranschlagt.

#### § 7 Bildung von Budgets i.S.d. § 21 KomHVO

Alle Aufwendungen sowie alle Erträge werden jeweils gem. § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionen. Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt



für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i.S.d. § 83 GO NRW.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO führen.

#### **§ 8 Festlegung der Wertgrenze i.S.d. § 83 Abs. 2 GO NRW**

Erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Versammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) überschreiten.

#### **§ 9 Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW**

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn dieser den Betrag von 1 Mio. € übersteigt.

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) übersteigt.

## **2. Bekanntmachung des Haushaltsplanes**

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 04.12.2023 angezeigt worden.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Versammlung hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 09.01.2024

Verbandsvorsteher  
gez. Ingo Schabrich

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 28








---

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de) zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.  
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.  
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:  
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232  
E-Mail: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)